

58Z - ZUSATZBEDINGUNG FÜR DIE TOTAL-BU-VERSICHERUNG

(kombinierte Betriebsunterbrechungs-Versicherung)

In Erweiterung des Art. 1, Abs. 2, der Allgemeinen Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungs-Bedingungen (AFBUB) gilt als Sachschaden auch die Beschädigung oder die Zerstörung bzw. Entwendung einer dem Betrieb dienenden Sache durch

- Einbruchdiebstahl im Sinne der Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungs-Bedingungen (AEB),
- Leitungswasser im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB),
- Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschaden-Versicherung (AStB).

Der Versicherer ersetzt den aufgrund eines solchen Sachschadens entstandenen Unterbrechungsschaden nur dann, wenn der Sachschaden selbst, bei Zugrundelegung der genannten Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AEB, AWB, AStB), zu ersetzen wäre.

Weiters gilt die Total-BU-Versicherung auch für die BGVVario – Erweiterungspakete ("Standard" oder "Plus") – im Rahmen der dort angeführten Höchstentschädigungssummen.